

**Richtlinien des Landkreises Südwestpfalz
zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung
von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege**



Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege	2
2. Fördervoraussetzungen	2
3. Anspruchsberechtigte	3
4. Vermittlung von Kindertagespflege	4
5. Erlaubnis zu Kindertagespflege, § 43 SGB VIII	4
6. Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegepersonen	5
6.1 Persönliche Voraussetzungen	
6.2 Formale Voraussetzungen	
7. Qualifikation von Tagespflegepersonen	6
7.1 Sonstige Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle	
7.2 Aufsichtspflicht und Haftung	
7.3 Schutzauftrag	
7.4 Großtagespflege	
7.5 Kindertagespflege durch Verwandte	
8. Rechte und Pflichten der Tagespflegeperson	8
9. Förderleistungen	9
9.1 Anerkennung von Förderleistungen	
9.2 Stundensatz	
9.3 Besondere Vergütung	
9.4 Sozialversicherungen	
10. Versagensgründe	11
11. Kostenbeiträge	11
12. Antrag auf Förderung von Kindern in Kindertagespflege	12
13. Inkrafttreten	12
Anhang Tabelle 1 – Laufende Geldleistungen der Kindertagespflege	16
Anhang Tabelle 2 – Kostenbeitragstabelle	17

1. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe und in den §§ 22, 23, 24 und 43 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) gesetzlich geregelt.

Als familiennahe und flexible Betreuungsform ist die Kindertagespflege ein wichtiger Bestandteil des Systems der Tagesbetreuung von Kindern im Alter von 0 – 14 Jahren und trägt zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Kindertagespflege wird von geeigneten Kindertagespflegepersonen in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (außer in Kindertagesstätten) sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, im Rahmen von Großtagespflege geleistet.

Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe ist es, für die Personensorgeberechtigten hinsichtlich des Platzangebotes und der Auswahl beratend und vermittelnd tätig zu sein.

2. Fördervoraussetzungen

Kindertagespflege wird als Leistung der Jugendhilfe gewährt und vom Landkreis Südwestpfalz unter Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten gem. § 90 SGB VIII finanziert, wenn die in §§ 22, 23, 24 im SGB VIII festgelegte Kriterien erfüllt sind. Wesentlich hierbei sind das Alter des Kindes und der individuelle Bedarf.

Die Kindertagespflege soll für die Familien Unterstützung und Hilfestellung in Erziehungs- und Betreuungsaufgaben bieten.

Die Kindertagespflege soll gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes, wobei die individuellen Hintergründe Berücksichtigung erfahren sollen. Dieser Auftrag gilt in gleicher Weise für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege.

Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
- deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und

- die Gewährung laufender Geldleistungen an die geeignete Tagespflegeperson nach den in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe.

Sonstige Voraussetzungen:

Zusätzlich zu den Bestimmungen in SGB VIII müssen noch folgende Voraussetzung zur öffentlichen Förderung in Kindertagespflege erfüllt werden:

§ 33 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG): Kindertagespflege

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz, BGBl. I S. 148) vom 10. Februar 2020 trat am 1. März 2020 in Kraft. Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz, bzw. einer ärztlichen Bescheinigung einer Masernimmunität oder einer Kontraindikation, muss vor der Aufnahme in die Kindertagespflege dem Kreisjugendamt vorgelegt werden. (Siehe hierzu Informationsblatt)

3. Anspruchsberechtigte

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII haben Kinder im **Alter von 1 bis 3 Jahren** einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung **oder** in Kindertagespflege. Nach SGB VIII sind beide Betreuungsformen gleichwertig.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

- die Erziehungsberechtigten
 - gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen eine Erwerbstätigkeit auf oder sind Arbeit suchend,
 - befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung oder
 - erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II.

Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sollen vorrangig in Kindertagesstätten betreut werden. Die Kindertagespflege kommt ergänzend in Betracht, wenn das bedarfsgerechte Platzangebot in der Kindertageseinrichtung nicht zur Verfügung steht oder zeitlich nicht ausreichend ist.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter sind neben Plätzen in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten (betreuende Grundschule und Ganztagschule, Hort) auch ergänzend Plätze in Kindertagespflege vorzuhalten. Vorrangige Betreuungsangebote sind zu prüfen und in Anspruch zu nehmen.

Ferienbetreuung oder Betreuung zu Schließtagen der Kindertagesstätte oder der Schule sind nur in Ausnahmefällen möglich. Bei der Entscheidung sollen insbesondere familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse miteinbezogen werden. Eine Mindestbetreuungsdauer von einer Woche ist erforderlich.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, werden vom Landkreis Südwestpfalz vermittelte und geprüfte Kindertagespflegeverhältnisse finanziell gefördert.

4. Vermittlung von Kindertagespflege

Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Vermittlung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten durch den Landkreis Südwestpfalz. Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung (§ 23 SGB VIII) zuvor festgestellt wurde.

Eine Kindertagespflegeperson, die von Erziehungsberechtigten gemeldet oder vorgestellt wird, kann als Tagespflegeperson anerkannt werden, sofern deren Qualifikation und persönliche Eignung bereits festgestellt ist. Bedarf die Tagespflegeperson einer Erlaubnis, kommt eine Vermittlung erst nach Erteilung der Erlaubnis in Betracht.

Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson aufeinander abzustimmen.

Die Erziehungsberechtigten entscheiden selbst, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt vorrangig den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege, § 43 SGB VIII

Wer ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs.1 SGB VIII).

Nach § 43 Abs. 2 SGB VIII ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn sich die Kindertagespflegeperson durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Die Tagespflegeerlaubnis ist aufzuheben, wenn die Eignungsvoraussetzungen entfallen.

Die fachliche Beratung des Kreisjugendamtes wird vorausgesetzt. Die Erlaubnis ist durch den Landkreis Südwestpfalz zu erteilen, sofern die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf längstens fünf Jahre befristet und kann für bis zu fünf Kinder erteilt werden, im Einzelfall auch für eine geringere Anzahl von Kindern. Die Erstellung einer pädagogischen Konzeption ist Bestandteil der Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die Verlängerung der Erlaubnis setzt einen entsprechenden schriftlichen Antrag voraus. Dem Verlängerungsantrag beizufügen sind aktualisierte Nachweise nach Ziff. 6.2 (Formale Voraussetzungen).

Die Tagespflegeperson hat das Kreisjugendamt über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).

Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben des § 43 Abs. 1 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) gelten als Ordnungswidrigkeit und können gem. § 104 SGB VIII mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson

Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege setzt eine geeignete, qualifizierte Pflegeperson voraus. Zu den persönlichen Kompetenzen einer Tagespflegeperson gehören eine positive, motivierte Grundhaltung zur Tätigkeit in der Tagespflege, eine persönliche Entwicklungsbereitschaft sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion.

Eine Eignungsprüfung ist erforderlich

- für alle Tagespflegeverhältnisse, die vom Jugendhilfeträger (finanziell) gefördert werden, und darüber hinaus
- für alle (auch private arrangierten) Tagespflegeverhältnisse, in denen ein oder mehrere Kinder länger als drei Monate außerhalb der elterlichen Wohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut werden.

6.1 Persönliche Voraussetzungen

Die Überprüfung der Geeignetheit im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII erfolgt durch das Kreisjugendamt. Als Prüfkriterien für die persönliche Eignung kommen insbesondere in Betracht:

- die angehende Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen
- Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Flexibilität ist vorhanden
- körperliche Gesundheit zur aktiven Ausübung der Kindertagespflege
- Soziale und kommunikative Fähigkeiten im Umgang mit Kindern und Personensorgeberechtigten, sowie Beziehungs- und Konfliktfähigkeiten
- Toleranz gegenüber andere Lebenskonzepte und Werthaltungen
- für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung wird gesorgt
- kann zum Wohl des Kindes eine Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten eingehen
- Kooperation mit den Sachbearbeitern und Fachkräften des Kreisjugendamtes
- Kooperation mit anderen Tagespflegepersonen
- Erfahrung im Umgang mit Kindern (beruflich und außerberuflich)
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung und zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen
- Adäquate Deutschkenntnisse, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen (Abschluss Deutschkurs Stufe B2)
- Nachweis über einen Schulabschluss, mindestens Hauptschulabschluss oder Vorlage eines staatlich anerkannten Berufsabschlusses
- geordnete (familiäre und) finanzielle Verhältnisse
- Volljährigkeit

6.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind neben dem Erst- bzw. Folgeantrag zur Erteilung der Pflegeerlaubnis außerdem folgende Nachweise dem Kreisjugendamt des Landkreises Südwestpfalz vorzulegen:

1. Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild
2. Aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach §72a Bundeszentralregistergesetz
3. Aktuelle ärztliche Gesundheitsauskunft
4. Nr. 1 und 2 gelten ebenfalls für alle volljährige im Haushalt lebenden Personen
5. Nachweis zum Masernschutz laut Masernschutzgesetz, § 20 IfSG
6. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach Vorgaben des Kompetenzorientiertem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) des Deutschen Jugendinstituts DJI
7. Nachweis über die Teilnahme an einer Erste-Hilfe Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, der nicht älter als zwei Jahre ist
8. Nachweis über die Teilnahme an einer Lebensmittelhygieneschulung
9. Vorhaltung kindgerechter Räume (siehe Pkt. 7.1)
10. Erstellung einer pädagogischen Konzeption

Die weiteren Eignungsvoraussetzungen werden von Mitarbeitern des Kreisjugendamtes im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens, in persönlichen Gesprächen und bei Hausbesuchen überprüft.

Präventionshinweise der Unfallkasse Rheinland-Pfalz werden zur Kenntnis gegeben.

7. Qualifikation von Tagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Die Qualifikation soll nach den Qualifizierungsrichtlinien des Deutschen Jugendinstituts DJI im Rahmen des Kompetenzorientiertem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) mit einem Gesamtumfang von mindestens 210 Unterrichtseinheiten erfolgen. Dies müssen sie durch einen Qualifikationsnachweis dokumentieren.

Personen, die eine pädagogische Ausbildung/pädagogisches Studium nachweisen, können mit einer geringeren Anzahl an Unterrichtseinheiten die Qualifikation erlangen. Dabei ist mit dem Jugendamt im Vorfeld abzuklären, ob und gegebenenfalls welche Module zum Erhalt des Abschlusses notwendig sind.

In Ausnahmefällen kann die Übernahme eines Kindertagespflegeverhältnisses für Personen mit einer pädagogischen Ausbildung befristet genehmigt werden, unter der Voraussetzung, dass die Tagespflegeperson sich verpflichtet eine Qualifizierungsmaßnahme zu absolvieren. Wird nach Ablauf der gesetzten Frist kein Nachweis erbracht, wird keine weitere Pflegeerlaubnis erteilt und die Gewährung der Geldleistungen eingestellt.

Um die Qualität der pädagogischen Arbeit weiterhin aufrechtzuerhalten und auszubauen, soll die Kindertagespflegeperson während ihrer Tätigkeit zur Teilnahme an jährlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Kindertagespflege bereit sein, es sollten mindestens 50% der Fort- und Weiterbildungen in Präsenz stattfinden. Es ist auch möglich bei anderen Anbietern Fort-

und Weiterbildungen zu absolvieren. Diese sollten einen pädagogischen Inhalt haben, der in Bezug zur Tätigkeit in der Kindertagespflege steht und mit der Fachberatung vorab abgesprochen werden.

Das Jugendamt erstattet die Kosten für die Teilnahme an der Qualifikationsmaßnahme gem. des DJI-Curriculums sowie für Fort- und Weiterbildungsangebote für die Kindertagespflegepersonen, die im eigenen Zuständigkeitsbereich wohnen und denen vom Kreisjugendamt erfolgreich ein Kind zur Betreuung vermittelt wurde. Die Teilnahmekosten werden nach Vorlage der zuvor bezahlten Rechnung an die Tagespflegepersonen ausgezahlt. Sonstige Kosten, wie Reise-, Material- und Verpflegungskosten werden nicht übernommen.

Der, von der Unfallkasse vorgeschriebene Kurs „Erste-Hilfe Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ muss alle zwei Jahre aufgefrischt werden. Die Kosten dafür übernimmt die Unfallkasse.

Die Lebensmittelhygieneschulung für Kindertagespflegepersonen muss alle fünf Jahre aufgefrischt werden.

7.1 Sonstige Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

Kindgerechte Räume und ein kinder- und familienfreundliches Umfeld sind für die Arbeit der Tagespflegepersonen von entscheidender Bedeutung.

Geeignete Räume zeichnen sich aus durch folgende Ausstattung:

- sie erfüllen die allgemein bekannten Sicherheitsstandards im Innen- und Außenbereich,
- sie entsprechen den hygienischen Erfordernissen, sind sauber, werden aus-reichend belüftet und beheizt, Rauchmelder und Feuerlöscher sind vorhanden,
- sie verfügen über eine angemessene Größe und bieten entsprechend dem Alter der Kinder ausreichend Platz zum Spielen, Bewegung, Ruhen und für ältere Kinder Platz zum Lernen und Arbeiten,
- sie bieten eine entsprechende Ausstattung an Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- es gibt Bewegungs- und Spielmöglichkeiten draußen (Garten, nahe gelegener Spielplatz, Wald),
- sie verfügen über eine „Erste-Hilfe-Ausstattung“.

7.2 Aufsichtspflicht und Haftung

Die Kindertagespflegeperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird, die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder an eine zur Abholung berechnigte Person. Eine schriftliche Vereinbarung sollte zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten in der Betreuungsvereinbarung festgehalten werden.

Der Tagespflegeperson wird empfohlen, eine Berufshaftpflicht für ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abzuschließen.

7.3 Schutzauftrag

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) und sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Der Schutzauftrag als Aufgabe des Kreisjugendamtes wird im § 8a SGB VIII konkretisiert. Aufgrund der Reform des SGB VIII (2021) ist ein Schutzauftrag zwischen dem Kreisjugendamt und der Kindertagespflegeperson erforderlich (vgl. § 8a Abs. 5 SGB VIII). Die Tagespflegeperson zeigt Kooperationsbereitschaft und steht in engem Kontakt und Austausch mit den Erziehungsberechtigten und dem Kreisjugendamt. Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von der Kindertagespflegeperson zu betreuenden Kindes verpflichtet sie sich das Kreisjugendamt unverzüglich zu unterrichten und mit ihm zu kooperieren. Näheres regelt die „Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.“

7.4 Großtagespflege

Großtagespflegestellen sind Pflegestellen, bei denen zwei Tagespflegepersonen in gemeinsam genutzten Räumen Kinder in Kindertagespflege betreuen. Die Betreuung kann in ihrem Haushalt und in anderen geeigneten Räumen stattfinden. Ob die Räume für die Betreuung der Kinder geeignet sind, muss das Kreisjugendamt im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis prüfen. Maßstab ist dabei, dass das Wohl des Kindes gewährleistet ist und in den Räumen eine den Grundsätzen der Förderung (§ 22 SGB VIII) entsprechende Erziehung, Bildung und Betreuung ermöglicht wird. Andere Behörden sind bei der Überprüfung einzubeziehen.

Ebenso wie in der Einzeltagespflege gibt es auch bei der Großtagespflege eine eindeutige vertragliche und personelle Zuordnung der einzelnen Kinder zu der jeweiligen Tagespflegeperson.

Die Erstellung einer pädagogischen Konzeption für die Großtagespflege ist verpflichtend und vor Beginn der Tätigkeit zu erstellen.

7.5 Kindertagespflege durch Verwandte

Kindertagespflegepersonen, die mit dem Kind verwandt sind, unterliegen den gesetzlich geforderten Eignungsvoraussetzungen (Eignungsprüfung der Person und der Räumlichkeiten sowie Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme (siehe Pkt. 7)). Sie erhalten nur dann Geldleistungen, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen und grundsätzlich nicht zur unentgeltlichen Betreuung bereit sind. Die fehlende Bereitschaft ist dem Jugendamt schriftlich zu hinterlegen und zu begründen.

8. Rechte und Pflichten der Tagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen sowie die Bewerber*innen haben nach § 23 SGB VIII das Recht auf fachliche Beratung durch das zuständige Kreisjugendamt.

Die Kindertagespflegeperson ist insbesondere verpflichtet:

- sich am Verfahren zu beteiligen und dem Kreisjugendamt die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen (gem. § 60 ff SGB I). Bei fehlender Mitwirkung ist die Feststellung der Geeignetheit zu versagen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Erteilung der Pflegeerlaubnis
- die Regelungen zur Kindertagespflege zu beachten und insbesondere eine den §§ 1 und 9 SGB VIII entsprechende Förderung sowie den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten der Eltern und Kinder zu gewährleisten
- Kinder gewaltfrei im Sinne des § 1631 Abs.2 BGB zu erziehen
- sich mit Beginn eines Betreuungsverhältnisses bei der Unfallkasse für eine Aufnahme in die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden
- dem Kreisjugendamt mitzuteilen, wenn ein Tagespflegekind aufgenommen wird, ein Betreuungsverhältnis endet oder sich die Betreuungszeiten ändern
- Tatbestände, die für die Betreuung der Kinder sowie die Gültigkeit der Pflegeerlaubnis von Bedeutung sind, wie z.B. Umzug, Anschaffung von Haustieren, Änderung der Familiensituation, unverzüglich dem Kreisjugendamt mitzuteilen

- dem Kreisjugendamt den Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumlichkeiten der Kindertagespflege zu gewähren
- den gesetzlich definierten Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII zu erfüllen
- bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das Kreisjugendamt unverzüglich zu unterrichten und mit ihm zu kooperieren sowie eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen

9. Förderleistungen

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst auch Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Kindertagespflegeperson. Diese umfasst:

1. einen angemessenen Betrag zur **Anerkennung der Förderleistung** sowie die Erstattung angemessener Kosten des entstehenden **Sachaufwandes**. Als Sachaufwand gelten insbesondere Kosten für den häuslichen Verbrauch, für Pflege- und Hygienematerialien sowie für Spielmaterialien und Ausstattungsgegenstände.
2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für **Beiträge zu einer gesetzlichen Unfallversicherung** (i.d.R. Beiträge zur Berufsgenossenschaft)
3. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung**
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen **Krankenversicherung und Pflegeversicherung**.

9.1 Anerkennung der Förderleistung

Der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach dem im Antrag angegebenen zeitlichen Betreuungsumfang. Die Förderleistung wird pauschalisiert ausgezahlt. Eingewöhnungszeit, Elterngespräche, sowie die Vor- und Nachbereitungszeiten sind darin inkludiert. Wenn die Betreuung nicht zum ersten Tag eines Monats beginnt oder zum letzten Tag eines Monats endet, wird die Betreuungs-pauschale für diesen Monat tagesgenau berechnet.

Die Zahlung der Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem Tag der Unterbringung des Kindes in der Kindertagespflege. Dazu ist eine Genehmigung durch das Kreisjugendamt nach Antragstellung erforderlich.

Die laufende Geldleistung ist entsprechend dem, in der Bewilligung aufgeführten Bedarf zu gewähren. Die Geldleistung ist nur bei tatsächlicher Förderung in Kindertagespflege zu gewähren und endet mit Wegfall des Bedarfs bzw. Beendigung der Betreuung. Jegliche Änderung, die das Betreuungsverhältnis betrifft, sind dem Kreisjugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Liegt der durchschnittliche wöchentliche Betreuungsumfang bei unter 5 Stunden, ist durch die Tagespflegeperson ein schriftlicher Nachweis (Stundennachweis) zu führen. Die Dokumentation erfolgt anhand des vom Kreisjugendamt zur Verfügung gestellten Formulars. Die Förderleistung wird auf Basis dieses Stundennachweises abgerechnet. Die Berechnung der Betreuungsstunden erfolgt im 15-Minuten-Takt.

Der Sachaufwand wird dem Umfang der Betreuungsstunden entsprechend gewährt und ist in der pauschalierten laufenden Geldleistung enthalten. Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus Tabelle 1 (siehe Anhang). Sie wird mit Beginn der Betreuung, frühestens ab Eingang des Antrages beim Kreisjugendamt und dessen Zustimmung gewährt. Die festgesetzte Betreuungspauschale wird immer am Monatsanfang ausgezahlt.

Der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit auf Grund von Urlaub für die Dauer von bis zu sechs Wochen gewährt. Die Tagespflegeperson selbst muss dem Kreisjugendamt die eigenen Urlaubszeiten rechtzeitig bekannt geben.

Bei Ausfall durch Krankheit der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung für die Dauer von maximal zwei Wochen im Jahr weiter gewährt. Dies muss ebenso dem Kreisjugendamt unmittelbar mitgeteilt werden.

Anspruch auf Vergütung besteht grundsätzlich auch bei Urlaub und Krankheit des Tagespflegekindes. Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, eine Ausfallzeit des Tagespflegekindes, die vier Wochen zusammenhängend übersteigt, dem Kreisjugendamt mitzuteilen.

9.2 Stundensatz

Der Stundensatz beinhaltet die Sachkosten und den Anerkennungsbetrag für die Förderleistungen der Tagespflegepersonen.

Tagespflegepersonen, die nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts DJI qualifiziert sind, erhalten

➔ je geleistete Betreuungsstunde pro Kind einen Stundensatz in Höhe von 7,50€.

Tagespflegepersonen, die nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts DJI qualifiziert sind und eine pädagogische Ausbildung vorweisen können, erhalten

➔ je geleistete Betreuungsstunde pro Kind einen Stundensatz in Höhe von 8,00€.

9.3 Besondere Vergütungen

Im Einzelfall kann, nach vorheriger Prüfung und Genehmigung des Kreisjugendamtes, eine besondere Vergütung gewährt werden.

Diese wären zusätzlich zum o.g. regulären Stundensatz

- 0,50 € pro Kind/Stunde bei Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
- 0,50 € pro Kind/Stunde bei Betreuung zu Randzeiten vor 7:00 Uhr und nach 17:00 Uhr
- 0,50 € pro Kind/Stunde bei erhöhtem Förderbedarf z.B. nach SGB VIII, § 35a und SGB XII, § 53

Ist eine Übernachtung des Kindes aus beruflichen Gründen der Erziehungs-berechtigten bei der Tagespflegeperson erforderlich, wird für die Nachtbereitschaftszeit (20:00 – 7:00 Uhr) kein Stundensatz geleistet, es erfolgt eine Vergütung mit 20,00 € Pauschale pro Kind/Nacht.

9.4 Sozialversicherungen

Zur leistungsgerechten Vergütung der laufenden Geldleistungen kommen noch die Erstattungen von nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung hinzu.

Bei Kindertagespflegepersonen außerhalb des Landkreises Südwestpfalz, wird die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge im Einzelfall geprüft und mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt.

Unfallversicherung

Kindertagespflegepersonen erhalten, nach Vorlage des Beitragsbescheides, eine Erstattung des Jahresbeitrages für die gesetzliche Unfallversicherung, sofern Sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben.

Alterssicherung

Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs.2 SGB VIII erhält. Die Erstattung erfolgt jährlich für die anerkannten Zeiträume des zurückliegenden Versicherungsjahres. Als angemessen gilt der Betrag in Höhe des festgesetzten Pflichtbeitrages. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftige nachgewiesene Betrag, maximal jedoch in Höhe des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung, erstattet.

Kranken- und Pflegeversicherung

Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs.2 SGB VIII erhält. Als angemessen gilt der Betrag in Höhe der festgelegten Mindestbemessungsgrundlage.

Kindertagespflegepersonen können zusätzlich zur medizinischen Versorgung bei ihrer Krankenkasse eine Vereinbarung schließen, die die Zahlung von Kranken- und Mutterschaftsgeld beinhaltet. Diese Zusatzversorgung muss selbst getragen werden.

10. Versagensgründe

Zur Versagung oder Rücknahme einer Pflegeerlaubnis kommt es, wenn bei der Tagespflegeperson ein oder mehrere der aufgeführten Ausschlusskriterien vorliegen:

- Eignungsvorbehalte bestehen (siehe Pkt. 6)
- Voraussetzungen nach Pkt. 6.2 sind nicht erfüllt oder enthalten negative Hinweise
- eine Qualifizierungsmaßnahme gem. Pkt. 7 wird nicht absolviert
- die Räumlichkeiten erfüllen nicht die Eignungskriterien gem. Pkt. 7.1
- Hilfen zur Erziehung werden in Anspruch genommen

11. Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs.1 Nr.3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben. Näheres siehe Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten zur Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags errechnet sich aus den im Antrag angegebenen monatlichen Betreuungsstunden und der Anzahl der kindergeld-berechtigten Kinder in der Familie. Der genaue Kostenbeitrag wird in einem Bescheid festgesetzt. Die Höhe der monatlichen Kostenbeiträge ergibt sich aus der Tabelle 2.

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende leiblichen Eltern. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an Stelle der Eltern und ist Beitragsschuldner.

Die Beitragspflicht entsteht ab Beginn der Leistung für jeden Monat, indem für das Kind ein Platz in der Kindertagespflege bereitgestellt wird. Ab Vollendung des 2. Lebensjahres besteht Beitragsfreiheit für die regulären Kita-Zeiten von montags bis freitags von 7:00 bis 17:00 Uhr. Für Randzeiten wird ein Kostenbeitrag festgesetzt. Wenn die Betreuungsmaßnahme nicht zum ersten Tag eines Monats beginnt oder zum letzten Tag eines Monats endet, wird der Kostenbeitrag für diesen Monat tagegenau abgerechnet.

Der Kostenbeitrag wird für eine reine Ferienbetreuung ebenfalls tagegenau berechnet.

Ist der festgesetzte Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 SGB VIII nicht zumutbar, kann er auf Antrag ganz oder teilweise vom Kreisjugendamt erlassen oder übernommen werden.

12. Antrag auf Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Personensorgeberechtigte mit Wohnsitz im Landkreis Südwestpfalz beantragen anhand eines Vordrucks die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson und der damit verbundenen finanziellen Förderung für die Kindertagespflegeperson.

Hierzu sind die geforderten Nachweise zur Prüfung der Kostenbeteiligung mit einzureichen.

Der Antrag sollte in der Regel 4 Wochen vor Beginn der Tagespflege gestellt werden. Jedoch muss der Antrag vor Betreuungsbeginn dem Kreisjugendamt vorliegen. Erst nach Überprüfung des Antrags kann die Betreuung gemäß der Antragsstellung erfolgen.

Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form. In dem Bescheid werden Kindertagespflegeperson, Umfang der Betreuungszeit und Bewilligungszeitraum festgelegt.

Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson sind dazu verpflichtet dem Kreisjugendamt unverzüglich jegliche Änderungen, abweichend zur Antragstellung mitzuteilen, insbesondere bei den Betreuungszeiten, des Arbeitsverhältnisses, der Einkünfte, etc. und ggf. entsprechende Nachweise zu erbringen.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten in der vorstehenden Fassung nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Anhang

Tabelle 1 – Laufende Geldleistungen der Kindertagespflegeperson

Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	Monatliche Geldleistung	
	Mit Quali. (mind. 160 UE)	Mit Quali. + päd. Ausbildung
Bis 5 Stunden	Stundenzettel 7,50 €	Stundenzettel 8,00 €
6 – 10 Stunden	325,00 €	346,00 €
11 – 15 Stunden	487,00 €	520,00 €
16 – 20 Stunden	650,00 €	693,00 €
21 – 25 Stunden	812,00 €	866,00 €
26 – 30 Stunden	974,00 €	1.039,00 €
31 – 35 Stunden	1.137,00 €	1.212,00 €
36 – 40 Stunden	1.299,00 €	1.386,00 €
über 41 Stunden	1.461,00 €	1.559,00 €

Tabelle 2 – Kostenbeitragstabelle

Kostenbeitragstabelle LK Südwestpfalz ab 01.01.2013											
15,00-59,99 Std./Mon.			60-109,99 Std./Mon.			110-159,99 Std./Mon.			ab 160,00 Std./Mon.		
bis 13,85 Std./Wo.			13,86-25,40 Std./Wo.			25,41-36,95 Std./Wo.			ab 36,96 Std./Wo.		
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
100%	2/3	1/3	100%	2/3	1/3	100%	2/3	1/3	100%	2/3	1/3
34,00€	22,00€	11,00€	67,00€	45,00€	23,00€	101,00€	67,00€	33,00€	135,00€	90,00€	45,00€